

Arbeiten Sie nicht mit Lebensmitteln, sondern suchen Sie einen Arzt auf, wenn Sie unter folgenden Symptomen leiden:

- Durchfall
- hohes Fieber
- Gelbfärbung der Haut und der Augen
- Wunden oder offene Stellen an Händen oder Armen die gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Sagen Sie dem Arzt, dass Sie mit Lebensmitteln arbeiten und informieren Sie unverzüglich Ihren Arbeitgeber über die Erkrankung!

Erstbelehrungen nach § 42 IfSG werden beim Gesundheitsamt Esslingen am Dienstag Vormittag und Donnerstag Nachmittag nach telefonischer Voranmeldung durchgeführt.

Erreichbar sind wir unter folgender Adresse:

Landratsamt Esslingen
Gesundheitsamt
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen

Telefon: 0711/ 3902-1600
Fax: 0711/ 35154070

INFORMATIONEN

des Gesundheitsamtes
für Personen
im Umgang mit Lebensmitteln
nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000

In Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders gut vermehren. Wenn Menschen solche verunreinigten Lebensmittel essen, können sie an Infektionen oder Lebensmittelvergiftungen erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann das eine große Anzahl von Menschen betreffen.

Gesetzlicher Hintergrund

Bis zum 31. Dezember 1999 mussten Personen, die regelmäßig Umgang mit Lebensmitteln haben, ein sogenanntes Gesundheitszeugnis nach §§ 17/18 Bundesseuchengesetz (BSeuchG) vorweisen. Zur Erstellung eines Gesundheitszeugnisses war eine ärztliche Untersuchung mit Stuhlprobe und Tuberkulintest bzw. Röntgenaufnahme der Lunge erforderlich. Dieses Gesundheitszeugnis ist lebenslang gültig. Eine Erstbelehrung nach § 43 IfSG ist nicht mehr erforderlich.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

2001 wurde das BSeuchG durch das **Infektionsschutzgesetz** (IfSG) abgelöst. In §§ 42 und 43 IfSG sind die Vorgaben für Personen, die regelmäßig Umgang mit Lebensmitteln haben, aufgeführt.

Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafe's oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, benötigen **vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeit eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG** (Erstbelehrung) durch das für sie zuständige Gesundheitsamt oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt.

Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung nicht älter als 3 Monate sein.

Voraussetzung für den Erhalt dieser Bescheinigung ist **die Teilnahme an einer Belehrung nach §§ 42/43 IfSG**.

Inhalt einer Belehrung

- Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln
- Informationen zur Verhütung lebensmittelbedingter Erkrankungen
- Allgemein verständliche Angaben über Erkrankungen, die zu einem Tätigkeitsverbot führen
- Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren

Personen, die an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen nach § 42 IfSG in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung nicht tätig sein oder beschäftigt werden (Tätigkeitsverbot).

Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren alle zwei Jahre über die aufgeführten Bestimmungen des IfSG belehren (sog. Folgebelehrung). Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuweisen.

Die Erst- und Folgebelehrungen **ersetzen nicht** die regelmäßigen Belehrungen nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung.